

4. wer, abgesehen von den Fällen des § 2 Nr. 3 und Nr. 4, Aufruhr oder Landfriedensbruch begeht;
5. wer aus politischen Beweggründen einen Hausfriedensbruch mit einer Waffe oder gemeinschaftlich mit einem anderen oder als Teilnehmer einer öffentlichen Zusammenrottung (§ 123 Abs. 2, § 124 des Strafgesetzbuchs) begeht; zur Strafverfolgung bedarf es keines Antrags.

§ 4

In den Fällen der §§ 1 bis 3 dürfen mildernde Umstände nicht zugebilligt werden.

§ 5

Für die Verbrechen der §§ 2 und 3 sind, soweit nicht die Zuständigkeit eines Sondergerichts begründet ist, die großen Strafkammern zuständig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Neudruck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gayl

Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten. Vom 9. August 1932.

Auf Grund von Kapitel II des Sechsten Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 565) wird folgendes verordnet:

§ 1

Bei den Landgerichten der Oberlandesgerichtsbezirke Königsberg, Breslau, Kiel, Hamm und Düs-

selford und bei den Landgerichten in Berlin und Elbing werden Sondergerichte gebildet.

Die Sondergerichte sind Gerichte des Landes.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Sondergerichtsbezirk zusammengelegt werden.

§ 2

Die Sondergerichte sind zuständig

1. für die Verbrechen gegen die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 403),
2. für die Verbrechen gegen das Leben nach §§ 211 bis 215 des Strafgesetzbuchs,
3. für die Verbrechen und Vergehen gegen das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
4. für die Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, für die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung, für die Verbrechen und Vergehen des Raubes und der Erpressung, für die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen (Zweiter Teil, 6., 7., 20., 27. Abschnitt des Strafgesetzbuchs),
5. für die Verbrechen und Vergehen der gefährlichen und der schweren Körperverletzung, des Raufhandels und der Giftbeibringung (§§ 223a bis 229 des Strafgesetzbuchs), für die Verbrechen und Vergehen der Freiheitsberaubung, der Nötigung und der Bedrohung (§§ 239, 240, 241 des Strafgesetzbuchs), für die Vergehen der Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305 des Strafgesetzbuchs),
6. für das Vergehen gegen § 1 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser, Elektrizität versorgen, vom 10. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1865),
7. für das Vergehen gegen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 15. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 879),
8. für die Vergehen gegen die §§ 25, 26 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und gegen das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 77),
9. für die Vergehen gegen die §§ 1, 3, 6 des Kapitels I des Achten Teils der Vierten Verord-

nung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 742),

10. für die Vergehen gegen die §§ 11 bis 14 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 297),

11. für die Vergehen gegen § 2 Abs. 1 der Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 339) und gegen § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 18. Juli 1932 in der Fassung der Verordnung vom 22. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 355, 385).

§ 3

Die Sondergerichte sind auch dann zuständig, wenn ein zu ihrer Zuständigkeit gehörendes Verbrechen oder Vergehen zugleich den Tatbestand einer anderen strafbaren Handlung erfüllt.

Steht mit einem Verbrechen oder Vergehen, das zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, eine andere strafbare Handlung in tatsächlichem Zusammenhang, so kann das Verfahren wegen der anderen strafbaren Handlung gegen Täter und Teilnehmer im Wege der Verbindung bei dem Sondergericht anhängig gemacht werden.

Die Sondergerichte sind nicht zuständig, soweit die Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Für eine strafbare Handlung, die im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, ist die Zuständigkeit der Sondergerichte nur begründet, wenn die Anklagebehörde die öffentliche Klage erhebt.

§ 4

Ist die Tat nicht aus politischen Beweggründen begangen, oder ist ihre alsbaldige Aburteilung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatsicherheit von minderer Bedeutung, oder ist der Täter ein Jugendlicher, so kann die Anklagebehörde die Untersuchung an die Staatsanwaltschaft zur Behandlung im ordentlichen Verfahren abgeben. Ist das Verfahren bereits bei dem Sondergericht anhängig, so kann dieses die Sache auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen.

§ 5

Die Sondergerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für

jedes Mitglied ist für den Fall seiner Behinderung ein Vertreter zu bestellen.

Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen ständig angestellte Richter des Bezirks sein, für den das Sondergericht berufen ist.

Die Berufung der Mitglieder und die Geschäftsverteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts, bei dem das Sondergericht gebildet ist.

§ 6

Die Vertreter der Anklagebehörde werden von der Landesjustizverwaltung aus der Zahl der zum Richteramt befähigten Beamten der Staatsanwaltschaft berufen.

§ 7

Auf das Verfahren finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Ein Gerichtsstand ist auch bei dem Sondergericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen wird oder sich in Haft befindet. Die einmal begründete Zuständigkeit wird durch die Freilassung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 9

Über die Ablehnung eines Richters entscheidet das Sondergericht, dem der Abgelehnte angehört; für die Entscheidung tritt an die Stelle des abgelehnten Richters sein Vertreter. Eine Ablehnung des Vertreters ist unzulässig.

§ 10

Eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl findet nicht statt.

Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden des Sondergerichts erlassen. Für die nach §§ 125, 128 der Strafprozessordnung dem Amtsrichter zustehenden Entscheidungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Amtsrichters auch der Vorsitzende des Sondergerichts zuständig. Über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden und des Amtsrichters entscheidet das Sondergericht.

Der Vorsitzende des Sondergerichts kann mit seiner Vertretung bei der Vernehmung des Beschuldigten und bei der Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls einen Beisitzer beauftragen. Das gleiche gilt für die nach §§ 116, 148 der Strafprozessordnung zu treffenden Entscheidungen.

§ 11

Die Verteidigung ist notwendig in den Sachen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören würden. Sie ist ferner notwendig, wenn der Angeeschuldigte stumm oder taub ist.

In den Fällen der notwendigen Verteidigung ist dem Angeeschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, ein Verteidiger von Amts wegen bei der Anordnung der Hauptverhandlung zu bestellen.

§ 12

Eine gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt. Ist eine Voruntersuchung beim Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig, so sind die Akten alsbald der Anklagebehörde bei dem Sondergericht zuzuleiten.

§ 13

In den Sachen, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören würden, sind die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen in die Anklageschrift aufzunehmen. In andern Sachen kann die Anklagebehörde hiervon absehen.

Ein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ergeht nicht. Nach Eingang der Anklageschrift ordnet der Vorsitzende, falls er keine Bedenken hat, die Hauptverhandlung an. Andernfalls führt er einen gerichtlichen Beschluß herbei. Die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift ein.

Die Landesjustizverwaltung kann anordnen, daß die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände (§ 214 Abs. 1 der Strafprozeßordnung) durch die Geschäftsstelle des Sondergerichts bewirkt werden. Die Landesjustizverwaltung kann diese Befugnis weiter übertragen.

Die Ladungsfrist (§ 217 der Strafprozeßordnung) beträgt drei Tage. Sie kann auf 24 Stunden herabgesetzt werden.

Soweit nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung Rechtsfolgen geknüpft sind, treten sie mit Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

§ 14

Das Sondergericht kann eine Beweiserhebung ablehnen, wenn es die Überzeugung gewonnen hat,

daß die Beweiserhebung für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist.

§ 15

Das Sondergericht hat in der Sache auch dann zu erkennen, wenn sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für die seine Zuständigkeit nicht begründet ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Tat als ein Verbrechen darstellt, das zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehört; das Sondergericht hat in diesem Fall nach § 270 Abs. 1, 2 der Strafprozeßordnung zu verfahren.

§ 16

Die Ergebnisse der Vernehmungen (§ 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) brauchen in das Protokoll über die Hauptverhandlung nicht aufgenommen zu werden.

§ 17

Gegen Entscheidungen der Sondergerichte ist kein Rechtsmittel zulässig.

Über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die Strafkammer. Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Verfahren nachzuprüfen. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme begründet, so ist die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anzuordnen.

§ 18

Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wegen einer strafbaren Handlung anhängig sind, die zur Zuständigkeit der Sondergerichte gehört, werden, wenn die Hauptverhandlung bereits begonnen hat, nach den allgemeinen Vorschriften weitergeführt. Andernfalls gehen sie in das in der Verordnung geregelte Verfahren über.

§ 19

Endet die Tätigkeit des Sondergerichts, so gehen die bei ihm anhängigen Sachen in das ordentliche Verfahren über. Die Strafvollstreckung geht auf die Strafvollstreckungsbehörde über, in deren Bezirk das Sondergericht seinen Sitz gehabt hat; die bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gericht-

lichen Entscheidungen werden von der Strafkammer des Landgerichtes ohne mündliche Verhandlung erlassen.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung
des inneren Friedens. Vom 9. August 1932.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Die Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 29. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 389) gelten auch für die Zeit vom 12. August bis zum Ablauf des 31. August 1932.

Neudeck, den 9. August 1932.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
von Papen

Der Reichsminister des Innern
Freiherr von Gahl

**Grundsätze für den Vollzug der Festungshaft.
Vom 9. August 1932.**

Die Landesregierungen haben die nachstehende Änderung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — vereinbart.

Berlin, den 9. August 1932.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Reichsgesetzbl. 1932 I

Bereinbarung

Artikel I

Der Unterabschnitt III des 8. Abschnitts (§§ 166 bis 184) der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzbl. II S. 263 — erhält folgende Fassung:

III. Festungshaft

§ 166

Die Hafträume, worin die Gefangenen untergebracht werden, sind besser auszustatten als die für Gefangene anderer Strafarten. Die Gefangenen dürfen sie mit Bildern und Blumen ausschmücken. Bilder, welche die Ordnung oder Sicherheit gefährden, insbesondere den Anstand verletzen, dürfen nicht angebracht werden.

§ 167

Nach Bedarf ist ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsraum einzurichten, wo die Gefangenen die Mahlzeiten gemeinschaftlich einnehmen und sich während der Tageszeit, soweit sie nicht für die Beschäftigung bestimmt ist (§ 176 Abs. 3), aufhalten dürfen; Beschränkungen sind nur zulässig, soweit es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

§ 168

Gefangene, die allein in einem Haftraum untergebracht sind, sind auf ihren Antrag von der Teilnahme an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten (§ 167) zu befreien.

§ 169

Die Hafträume werden während der für die Beschäftigung festgesetzten Tagesstunden (§ 176 Abs. 3) geschlossen gehalten. Während der übrigen Tageszeit werden sie nur dann verschlossen, wenn es die Ordnung oder Sicherheit erfordert.

Welche Zeit als Tageszeit gilt, bestimmt die oberste Justizverwaltungsbehörde des Landes innerhalb der Grenzen von sieben Uhr und zweiundzwanzig Uhr.

Bei Dunkelheit sind die Hafträume während der Tageszeit zu erleuchten. Soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist, kann der Vorsteher gestatten, daß die Gefangenen auf eigene Kosten ihre Hafträume über das Ende der Tageszeit hinaus noch während eines Teils der Nacht erleuchten.

§ 170

Entbehrliche Gegenstände (§ 32) sind den Gefangenen auf ihren Wunsch zu belassen oder während der Strafzeit wieder auszuhändigen, soweit es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.